

# RS Vwgh 1994/6/23 93/17/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1994

## Index

38 Punzierung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;

PunzierungsG 1954;

## Rechtssatz

Insoweit die persönliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, gemäß § 9 AVG nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Parteifähigkeit bestimmt sich somit primär nach den Verwaltungsvorschriften. Enthalten diese - wie das Punzierungsgesetz - keine diesbezüglichen Bestimmungen, so sind für die Beurteilung der prozessualen Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit subsidiär die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

## Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170105.X01

## Im RIS seit

07.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>